

2 **12 Ansätze zur besseren Bekämpfung der Clankriminalität**

3 Clankriminalität bedroht die innere Sicherheit und zerstört das Vertrauen der Bürgerinnen
4 und Bürger in den Rechtsstaat. Der Staat wird von einer Gruppe abgeschotteter, nach eigenen
5 Unwerten lebender Familien herausgefordert, in denen auch strafunmündige Mitglieder
6 schwere Verbrechen begehen. Auf diese Herausforderung wurde in Bund und Ländern in den
7 letzten Jahren mit erhöhtem Verfolgungsdruck reagiert. So haben wir im BKA die AG Clankri-
8 minalität sowie eine Bund-Länder-Initiative geschaffen, um Strukturen und Verflechtungen
9 krimineller Clans aufzudecken. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
10 hat im Juni 2019 u.a. die Erstellung einer bundesweiten Lageübersicht „Clankriminalität“ be-
11 schlossen. Die Bekämpfung der Clankriminalität hat der Bundesinnenminister zu einem
12 zentralen Anliegen seiner „7 Punkte für eine Sicherheitsoffensive“ gemacht. Bei der Bekämp-
13 fung des Phänomens und zur Verhinderung der Herausbildung neuer krimineller Clanstruk-
14 turen muss ein Null-Toleranz-Ansatz verfolgt werden, wie er etwa in Bayern praktiziert wird.
15 Eine Intervention muss schon bei Kleinkriminalität und Ordnungswidrigkeiten erfolgen und
16 bedarf der Kooperation von Polizei, Justiz, Zoll, Ausländer- und Sozialbehörden, Steuerfahndung,
17 Gewerbeaufsicht, Ordnungsämtern und der Bundesagentur für Arbeit. Es bedarf der
18 konsequenten straf- und ordnungsrechtlichen Verfolgung, Einziehung von kriminellen Ver-
19 mögen, einer verstärkten Gewerbeaufsicht und Finanzkontrolle sowie der Prüfung und
20 Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

21 **1. Ausbau der personellen Ressourcen**

22 Das neue Lagebild „Clankriminalität“ der unionsgeführten Landesregierung NRW hat die
23 ganze Dimension der Clankriminalität erstmals sichtbar gemacht, nachdem dies jahrelang
24 aus ideologischen Gründen vernachlässigt wurde. Sollte das Bundeslagebild „Organisierte
25 Kriminalität 2018“, das in Kürze erscheinen wird, eine ähnliche Dimension auch für andere
26 Länder zeichnen, werden wir uns im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen für zu-
27 sätzliche Stellen bei BKA und Zollbehörden einsetzen, die einen wesentlichen Mehrwert in
28 der Bekämpfung der Clankriminalität leisten können. Die Zusammenarbeit dieser Behörden
29 gilt es weiter auszubauen.

30 **2. Vorratsdatenspeicherung absichern**

31 Kriminelle Clanfamilien arbeiten hoch konspirativ. Klassische Ermittlungsmethoden aus
32 dem Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, so etwa der Einsatz von ver-
33 deckten Ermittlern, sind deshalb zum größten Teil nicht anwendbar. Ein wirksames Mittel,
34 das uns hilft, persönliche Verbindungen im familiären Kontext besser aufzuklären, ist die
35 Überwachung der Kommunikation und Bewegungsprofile der Straftäter. Wir fordern die Bun-
36 desregierung auf, die Anwendung des vom Deutschen Bundestag unter Mitwirkung des Bun-
37 desrates wirksam beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetzes über die Vorratsdatenspei-
38 cherung in Deutschland sicherzustellen – dies würde gleichzeitig die Verfolgung von Kinder-
39 pornographie im Internet erheblich voranbringen. Wir setzen uns dafür ein, dass die neue



40 EU-Kommission einen neuen Anlauf in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ unternimmt, um
41 dieses wichtige Ermittlungsinstrument abzusichern.

42 **3. Gezielte Aufenthaltsbeendigung gefährlicher Ausländer**

43 Der aufenthaltsrechtliche Status von Mitgliedern palästinensisch-libanesischer Großfamilien
44 und sogenannten „Mhallamiye“-Kurden ist häufig sehr komplex. Während die erste Genera-
45 tion mit familiären Wurzeln in der Türkei über den Libanon in den 80er Jahren nach Deutsch-
46 land eingereist ist, verfügt die zweite oder dritte Generation mitunter über die deutsche
47 Staatsangehörigkeit, andere sind staatenlos oder im Besitz der türkischen, libanesischen oder
48 syrischen Staatsangehörigkeit; hinzu kommen Schwierigkeiten beim Nachweis der Nationali-
49 tät. Gleichwohl zeigt die kürzlich erfolgte Abschiebung eines der führenden Köpfe eines liba-
50 nesischen Clans, dass Erfolge bei einer konzertierten und intensiven Zusammenarbeit aller
51 betroffenen Behörden erzielt werden können. Wir wollen die Zusammenarbeit zur Aufent-
52 haltsbeendigung gefährlicher Ausländer weiter institutionalisieren, indem wir gemeinsam
53 mit den Bundesländern den im Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) angesiedel-
54 ten „Arbeitsbereich Sicherheit“ ausbauen, der sich schon heute um die Aufenthaltsbeendi-
55 gung von Intensivstraftätern kümmert. Dieser Bereich muss mit ausreichend Experten ver-
56 stärkt werden, um systematisch die Abschiebung krimineller Mitglieder der Clanfamilien
57 und anderer gefährlicher Ausländer voranzutreiben.

58 Mittelfristig wollen wir eine ergänzende Bundeszuständigkeit schaffen, damit das Bundesamt
59 für Migration und Flüchtlinge als eine Bundesausländerbehörde im ZUR geeignete Fälle auf
60 Bitten der Länder an sich ziehen und lösen kann. Neben der Durchsetzung der Ausreisepflicht
61 muss das Signal an die Clans gegeben werden, dass der weitere Aufenthalt in Deutschland bei
62 kriminellen Verhalten umgehend ernsthaft in Frage steht. Darüber hinaus ist entsprechend
63 der Empfehlung der Innenministerkonferenz zeitnah zu prüfen, ob Personen mit doppelter
64 Staatsangehörigkeit, die an organisierter Kriminalität nachweisbar mitwirken, die deutsche
65 Staatsbürgerschaft entzogen werden kann.

66 **4. Verschärfung bei der Vermögensabschöpfung**

67 Mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermö-
68 gensabschöpfung“ wurde bereits in der letzten Legislaturperiode die Einziehung aus Strafta-
69 ten erlangter Vermögenswerte vereinfacht. Für die Bereiche der organisierten Kriminalität
70 und des Terrorismus können seither Vermögensgegenstände unabhängig vom Nachweis ei-
71 ner rechtswidrigen Tat eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer illegalen Herkunft
72 überzeugt ist. Wie die Innenministerkonferenz drängt auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion
73 auf eine zeitnahe Evaluation durch die Regierung. Aufsetzend hierauf werden wir prüfen, ob
74 Verschärfungen der Regelung etwa bei der Beweislastumkehr angezeigt sind. Auch über eine

75 Verschärfung der Strafbarkeit der Geldwäsche sollte nachgedacht werden. In der aktuellen
76 Überarbeitung der EU-Geldwäscherichtlinie sollte die Zahl der meldepflichtigen Verpflichtete-
77 ten vor allem in Bezug auf die Güterwirtschaft und insbesondere die Immobilienwirtschaft
78 ausgedehnt werden, um den Ermittlungsbehörden einen besseren Zugriff zu erlauben.

79 **5. Datenschutz darf kein Täterschutz sein**

80 Strafverfolgungs- und Sozialbehörden sollen bei begründetem Verdacht alle relevanten Daten
81 austauschen können. Wir setzen uns für ein automatisiertes Abgleichverfahren zwischen
82 Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Jobcentern und Polizei ein, um bei Straßenverkehrskontrol-
83 len vor allem bei hochpreisigen Fahrzeugen rasch auf Anhaltspunkte für Sozialleistungsmiss-
84 brauch ermitteln zu können. Die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, die an den Sozial-
85 leistungsmissbrauch anknüpfen, haben wir erst jüngst mit dem Zweiten Gesetz zur besseren
86 Durchsetzung der Ausreisepflicht deutlich verschärft. Diese müssen nun konsequent von den
87 Ländern genutzt werden.

88 **6. Herausnahme von Kindern aus kriminellen Familien**

89 Begehen Kinder vor Erreichen der Strafmündigkeit schwerste Gewalttaten, liegt es nahe, Er-
90 ziehungsansatz und-bereitschaft der Eltern zu hinterfragen. Die Praxis zeigt, dass die feh-
91 lende Strafmündigkeit der Kinder etwa von Sorgeberechtigten aktiv ausgenutzt wird, um die
92 strafrechtliche Verfolgung zu verhindern. Wir wollen klarstellen, dass regelmäßig eine die
93 Herausnahme des Kindes aus der Familie rechtfertigende Kindeswohlgefährdung vorliegt,
94 wenn erhebliche kriminelle Aktivitäten des Kindes von den Eltern nicht wirksam unterbun-
95 den werden oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erziehung der Eltern zu kriminellen
96 Aktivitäten ermutigt, auf Missachtung des Staates und auf betrügerisches Ausnutzen staatli-
97 cher Leistungen ausgerichtet ist. Durch eine gesetzliche Klarstellung muss den Familiengeri-
98 chten entsprechender Handlungsspielraum eröffnet und Zweifelsfällen begegnet werden.
99 Auf diese Weise würde zugleich ein ergänzendes Instrument zu einer Bekämpfung kriminel-
100 ler Familienstrukturen geschaffen.

101 **7. Mehr Informationsaustausch bei Intensivtätern unter 14 Jahren**

102 Während an dem Grundsatz festgehalten werden soll, dass Kinder unter 14 Jahren nicht straf-
103 rechtlich verfolgt werden können, sollen die Ermittlungserkenntnisse zu strafunmündigen
104 Intensivtätern verbessert an die Jugendämter und Familiengerichte weitergeleitet werden.
105 Hier müssen die notwendigen Informationen und Befugnisse zusammenkommen, um krimi-
106 nelle Karrieren von Anfang an zu unterbinden. Denn zum Kindeswohl gehört auch, einer Er-
107 ziehung zur Begehung von Straftaten und zur Respektlosigkeit gegenüber dem Staat, seinen
108 Vertretern und Gesetzen entschieden entgegenzutreten. Wir wollen klarstellen, dass auch bei

109 strafunmündigen Tätern Sachaufklärung mit Feststellungen zu Alter, Tatbeteiligung, Hinter-
110 männern möglich ist. Die gewonnenen Erkenntnisse zu strafunmündigen Intensivtätern sol-
111 len konsequent zentral dokumentiert und zügig über das Jugendamt dem Familiengericht zur
112 Kenntnis gegeben werden, damit geeignete Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen wie etwa sozi-
113 ale Trainingskurse ergriffen werden können. Um solche Kinder frühzeitig und effizient be-
114 treuen zu können, müssen die Bundesländer die Jugendämter angemessen ausstatten und
115 ihre Mitarbeiter bei gefährlichen Einsätzen schützen. Erfolgreiche Landesprogramme wie
116 etwa das in Nordrhein-Westfalen getestete Programm „Kurve kriegen“ sollten bundesweit
117 ausgebaut und Familienrichter für den Umgang mit jugendlichen Intensivtätern fortgebildet
118 werden.

119 **8. Keine Duldung von Paralleljustiz**

120 In Konflikten zwischen kriminellen Familienclans werden immer wieder Friedensrichter ein-
121 geschaltet. Diese Einflussnahme untergräbt das staatliche Gewaltmonopol und kann nicht to-
122 leriert werden. Es bedarf daher der Anpassung des Strafrechts. In Betracht zu ziehen ist ein
123 neuer Straftatbestand der „Anmaßung zu einer politischen oder religiösen Ordnungsmacht“.

124 **9. Zeugnisverweigerungsrecht vor Missbrauch schützen**

125 Seit Jahren berichtet die Praxis über missbräuchliche Nutzungen des Zeugnisverweigerungs-
126 rechts etwa für Verlobte. Klassischer Missbrauchsfall sind im Bereich der organisierten Kri-
127 minalität Zuhälter und Prostituierte, die sich verloben, um eine Zeugenaussage der Prostitu-
128 ierten zu verhindern. Um wirksamer gerade in diesen Strukturen ermitteln zu können, sollte
129 das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte abgeschafft werden. Ebenso sollte geprüft wer-
130 den, ob Korrekturen beim Zeugnisverweigerungsrecht weitläufig verwandter Angehöriger er-
131 forderlich sind. Hier ist etwa an strengere Überprüfungen der Familienverhältnisse zu den-
132 ken.

133 **10. Schutz von Zeugen verbessern**

134 Um sicherzustellen, dass personenbezogene Informationen über Zeugen (z.B. Adresse) nicht
135 in missbräuchlicher Weise an die Straftäter weitergegeben werden, sind diese nicht in die für
136 den Anwalt einsehbare Ermittlungsakte aufzunehmen. Außerdem ist das anwaltliche Berufs-
137 recht zu verschärfen, damit Anwälte, die etwa in Kauf nehmen, dass ihre Mandanten Zeugen
138 einschüchtern, ihre Zulassung verlieren. Des Weiteren bedarf es umfassender Zeugenschutz-
139 maßnahmen, auch für Vertrauenspersonen.

140

141 **11. Aussteigerprogramme für Frauen aufbauen**

142 Frauen werden in den patriarchalischen Clan-Strukturen oft unterdrückt. Sie erhalten keinen
143 Zugang zu Bildung und werden zum Teil selbst kriminell. Nicht selten sind sie Opfer häusli-
144 cher Gewalt und unter Zwang verheiratet worden. Da Ehen innerhalb der Familie eine Grund-
145 voraussetzung für die Existenz krimineller Clans sind, würde es die Strukturen nachhaltig
146 schwächen, wenn es gelänge, Frauen und auch Kinder aus den Clans herauszuholen. Doch
147 dafür gibt es bislang keine Infrastruktur. Wir wollen deshalb Aussteigerprogramme schaffen,
148 mit denen wir insbesondere Frauen Angebote machen, die Clan-Strukturen zu verlassen, und
149 so einen dauerhaften Sogeffekt entfalten.

150 **12. Kein Strafrabatt bei kultureller Prägung**

151 Kulturell bedingte Rechts- und Wertvorstellungen, die mit den Grundwerten unseres Staats-
152 wesens und insbesondere der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar
153 sind, dürfen vor Gericht regelmäßig nicht zu einer Minderung des Strafmaßes führen. Bislang
154 allerdings gibt es deutliche Unterschiede in der Rechtsprechung, die etwa in einem Vergewal-
155 tigungsfall strafmildernd zugunsten des Täters dessen Bild vom übergeordneten Ehemann
156 berücksichtigte. Um der Rechtsprechung hier Orientierung zu bieten, bedarf es einer Klarstel-
157 lung der Grundsätze der Strafzumessung in § 46 StGB.

158 Potsdam, den 5. September 2019